

Keine Begrenzung der Waisenrentenzahlung auf die Erstausbildung.

§ 67 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 a SGB VII

Urteil des BSG vom 07.05.2019 – B 2 U 27/17 –

Bestätigung des Urteils des Hess. LSG vom 12.06.2017 – L 9 U 168/16 – UVR 12/2017, S. 693

Die **Parteien streiten um die Weitergewährung einer Waisenrente nach Abschluss der ersten Berufsausbildung**. Die 1994 geborene Klägerin ist die Tochter des am 22.12.1998 bei einem Arbeitsunfall verstorbenen Versicherten. Im Jahr 2010 nahm sie eine Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten auf, die sie am 19.6.2013 erfolgreich abschloss. Von August 2013 bis Juni 2014 besuchte sie dann eine Fachoberschule. Für den letztgenannten Zeitraum lehnte die Beklagte die Waisenrentenzahlung mit der Begründung ab, eine Unterhaltspflicht sei für eine Zweitausbildung nicht gegeben.

Die hiergegen gerichtete **Klage und Berufung führten zur Verurteilung der Beklagten zur Weiterzahlung der Waisenrente** auch für den Zeitraum des Besuchs der Fachoberschule.

Das **BSG bestätigt diese Entscheidungen**. Maßgeblich sei hier § 67 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 a SGB VII. Die von der Beklagten geltend gemachte Verletzung dieser Vorschrift liege nicht vor. Die Klägerin habe fraglos mehr als 20 Stunden wöchentlich für ihre Schulausbildung aufgewendet. Dem Anspruch stehe auch nicht entgegen, dass sie bereits eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. **Dabei sei es bedeutungslos, dass gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 BAföG grundsätzlich nur für die Erstausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet werde. Ebenso wenig sei entscheidend, ob die Klägerin gegen den Versicherten, wenn er noch lebte, einen Anspruch auf Unterhalt gemäß § 1610 Abs. 2 BGB gehabt hätte.**

Denn der Anspruch auf Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sei nicht auf die Erstausbildung begrenzt. § 67 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 a SGB VII enthalte keine entsprechenden (negativen) Tatbestandsmerkmale und sei auch nicht durch Auslegung in diesem Sinne zu interpretieren. Aus dem **Wortlaut der Norm** sei keine Begrenzung auf die Erstausbildung herzu- leiten. Zwar formuliere das Gesetz: „...in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet,“ es sei jedoch allgemeiner Konsens, dass **beide** genannten **Ausbildungsstationen prinzipiell gleichrangig und austauschbar** seien. Angesichts der Vielgestaltigkeit der möglichen und zu regelnden Lebensverläufe gerade junger Erwachsener zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr, die den (Unfall-)Tod eines Elternteils verkraften müssten, sei es **bedeutungslos, dass die Vorschrift die „Schulausbildung“ vor der „Berufsausbildung“ nenne und den Singular anstelle des Plurals verwende**. Auch unter **systematischen Gesichtspunkten** sei eine einschränkende Interpretation nicht geboten. **Der Anspruch auf Waisenrente ersetze in typisierender, generalisierender und stark pauschalierender Weise den Ausbildungsunterhalt, den der Versicherte gemäß §§ 1601, 1602 Abs. 2, 1610 BGB hätte gewähren müssen. Der Wert des Rechts auf Hinterbliebenenrente werde „pauschal“ auf 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes festgelegt**. Aufgrund der damit verbundenen kompletten Lösung des unfallversicherungsrechtlichen Waisenrentenanspruchs von den zivilrechtlichen Unterhaltersatzregelungen komme ein Rückgriff auf die einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften oder ausbildungsförderungsrechtlichen Regelungen weder unmittelbar noch mittelbar als ergänzende „Orientierungs- bzw. Auslegungshilfe“ bei der Interpretation der Rechtsbegriffe „Schul- oder Berufsausbildung“ in Betracht. Belange unterhaltspflichtiger Eltern, die die Begrenzung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs rechtfertigen könnten, seien auf Seiten der staatlichen UV-Träger von vorneherein nicht zu berücksichtigen. (wird ausgeführt, s. Rz.14).

Auch aus der **Entstehungsgeschichte des § 67 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 a SGB VII** lasse sich keine einschränkende Interpretation des Waisenrentenanspruchs herleiten (wird ausgeführt; s. Rz.18 ff.)

Schließlich gebiete auch der **Sinn und Zweck der Vorschrift** keine andere Interpretation. Im Unterschied zum bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch des § 1610 Abs. 2 BGB hänge die Waisenrente für eine Berufsausbildung somit nicht davon ab, ob Unterhaltsbedürftigkeit auf der einen und Unterhaltsfähigkeit auf der anderen Seite bestünden. **Wenn im Hinterbliebenenrecht bürgerlich-rechtliche Unterhaltsvoraussetzungen ausnahmsweise maßgeblich sein sollten, bestimme dies das Gesetz ausdrücklich.** Vielmehr verfolge das Gesetz (auch) den Zweck, die UV-Träger von der komplexen Aufgabe zu entlasten, den jeweils zustehenden Unterhaltsbetrag nach Maßgabe der zivilrechtlichen Regelungen – auch unter Einbeziehung „unbilliger Härten“ – von Amts wegen zu ermitteln.

Das Tatbestandsmerkmal der „Schulausbildung“ sei auch nicht im Wege einer teleologischen Restriktion auf Schulbesuche zu reduzieren, die zeitlich vor dem Abschluss einer (ersten) Berufsausbildung lägen. (wird ausgeführt, s. Rz. 24f.)

Ein **Anfrageverfahren gemäß § 41 Abs. 3 SGG** bei einem anderen Senat **müsse nicht eingeleitet werden.** Zwar hätten der 4. und der 5. Senat in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung die Reichweite des Waisenrentenanspruchs in zwei speziellen Fällen restriktiver bewertet. Aufgrund des Entschädigungsgedankens, der die gesetzliche Unfallversicherung beherrsche, und des Zurücktretens der Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung lägen weder vergleichbare Sachverhalte noch die erforderliche Identität der Rechtsfrage vor, die eine vorlagepflichtige Divergenz i. S. des § 41 Abs. 2 SGG begründen könnten. (D.K.)

Das **Bundessozialgericht** hat mit **Urteil vom 07.05.2019 – B 2 U 27/17 –** wie folgt entschieden:

Gründe:

I

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung Halbwaisenrente für eine nachfolgende Schulausbildung gewähren muss.

2

Die 1994 geborene Klägerin ist Tochter des Versicherten, der am 22.12.1998 infolge eines Arbeitsunfalls verstorben ist. Am 1.8.2010 nahm sie eine Berufsausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten auf. Hierfür bewilligte ihr die Beklagte Halbwaisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus, spätestens bis zum 31.7.2013 (Bescheid vom 3.7.2012). Am 19.6.2013 schloss sie die Berufsausbildung erfolgreich ab. Die Beklagte entzog mit Blick darauf die Halbwaisenrente zum 30.6.2013 (Bescheid vom 24.4.2013).

3

Die Klägerin besuchte vom 19.8.2013 bis zum 17.6.2014 erfolgreich die Fachoberschule und beantragte, ihr weiterhin ab dem 1.7.2013 Halbwaisenrente zu bewilligen. Dies lehnte die Beklagte ab, weil sich die Klägerin selbst unterhalten könne und Eltern für Zweitausbildungen nicht (mehr) unterhaltspflichtig seien (Bescheid vom 17.2.2014 und Widerspruchsbescheid vom 16.6.2014).

4

Das SG hat diese Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab dem 1.7.2013 weiterhin Halbwaisenrente in gesetzlicher Höhe zu gewähren (Gerichtsbescheid vom 18.7.2016), weil der Abschluss einer Berufsausbildung weder nach dem Wortlaut des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII noch nach dem Willen des Gesetzgebers den sozialrechtlich eigenständigen Waisenrentenanspruch ausschließe. Die Berufung der Beklagten hat das LSG zurückgewiesen (Urteil vom 12.6.2017): Die Klägerin habe als Hinterbliebene des Versicherten (§ 63 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VII) ab dem 1.7.2013 befristet bis zum 30.6.2014 Anspruch auf Halbwaisenrente, weil sie sich vor Vollendung des 27. Lebensjahres vom 19.8.2013 bis zum 17.6.2014 als Fachoberschülerin in Schulausbildung (§ 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII) mit einem tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden befunden habe. Der Wortlaut des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII setze keinen (fiktiven) zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch (§§ 1601 ff BGB) gegen den verstorbenen Versicherten voraus, der grundsätzlich entfalle, wenn die Waise eine Berufsausbildung abgeschlossen habe. Zudem habe der 8. Senat des BSG (Urteil vom 27.1.1976 - 8 RU 2/75 - SozR 2200 § 583 Nr 1) bereits zu der Vorgängernorm des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII (§ 595 Abs 2 RVO) entschieden, dass eine Begrenzung auf das erste Ausbildungsverhältnis nicht in Betracht komme. Wie aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 13/2204 S 92) hervorgehe, habe § 67 SGB VII daran nichts ändern sollen. Die Vorschriften über die Waisenrente (§§ 67 ff SGB VII) nähmen nicht auf familienrechtliche Unterhaltsregelungen Bezug, während der Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten an frühere Ehegatten einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch ausdrücklich voraussetze (§ 66 Abs 1 SGB VII). Deshalb sei bei der Waisenrente nicht auf das bürgerlich-rechtliche Unterhaltsrecht zurückzugreifen. Soweit das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 11.3.2010 - L 3 U 208/08 - Juris) unter Berufung auf die Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18.6.2003 - B 4 RA 37/02 R - SozR 4-2600 § 48 Nr 2 - "Promotionsstudent") zur Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI) anders entschieden habe, sei dem nicht zu folgen. Die Klägerin habe auch vom 1.7. bis zum 18.8.2013 Anspruch auf Waisenrente, weil sie sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (Berufs- und Schulausbildung) von weniger als vier Kalendermonaten befunden habe.

5

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII. Gegen den Anspruch auf Waisenrente für Zweitausbildungen spreche bereits, dass diese Vorschrift die Begriffe "Schulausbildung oder Berufsausbildung" im Singular und nicht im Plural verwende. Anhand der unergiebigsten "amtlichen Begründung" könne nicht entschieden werden, ob der Waisenrentenanspruch nur Erstausbildungen erfasse. Vielmehr gebiete die Einheit der Rechtsordnung, das zivile Unterhaltsrecht als Orientierungsbzw Auslegungshilfe ergänzend heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 18.6.1975 - 1 BvL 4/74 - BVerfGE 40, 121 = SozR 2400 § 44 Nr 1) deckten Waisenrenten nach ihrem Sinn und Zweck lediglich den Bedarf, der durch den Ausfall der elterlichen Unterhaltsleistungen typischerweise entstehe. Wie § 1610 BGB zeige, ende der Unterhaltsbedarf eines Kindes, sobald es nach Abschluss einer Ausbildung in der Lage sei, sich selbst zu unterhalten. Auch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) fördere grundsätzlich keine Zweit- oder Mehrfachausbildungen. Dies vermeide Fehlanreize. Um unbillige Härten abzumildern, seien die in der Rechtsprechung des BGH (zB Urteile vom 30.11.1994 - XII ZR 215/93 - NJW 1995, 718 - "mehr-

stufige Ausbildung" und vom 17.5.2006 - XII ZR 54/04 - "Fehleinschätzung der Begabung") anerkannten Ausnahmen zu berücksichtigen, die hier aber nicht vorlägen. Diese Grundsätze würden jedenfalls für Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten, wie das BSG (Urteile vom 29.5.1979 - 4 RJ 33/78 - SozR 2200 § 1267 Nr 20 und vom 18.6.2003, aaO - Promotionsstudent) bereits entschieden habe.

6

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Juni 2017 sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Marburg vom 18. Juli 2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

7

Die Klägerin, die dem angefochtenen Urteil beipflichtet, beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

8

Die Revision der Beklagten ist unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 S 1 SGG). Die geltend gemachte Verletzung des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII liegt nicht vor. Zu Recht hat das LSG die Berufung der Beklagten gegen den stattgebenden Gerichtsbescheid des SG Marburg vom 18.7.2016 zurückgewiesen, weil die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 1 S 1 Var 1 und Abs 4 SGG) der Klägerin begründet ist. Denn die Ablehnungsentscheidung in dem Bescheid vom 17.2.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.6.2014 (§ 95 SGG) ist materiell rechtswidrig und beschwert die Klägerin (§ 54 Abs 2 S 1 SGG). Als Hinterbliebene des Versicherten hat sie vom 1.7.2013 bis zum 30.6.2014 Anspruch auf Halbwaisenrente. Soweit sie vor dem SG "mit Wirkung ab dem 01.07.2014 weiterhin Waisenrente" beantragt hatte, war das Gericht an die Fassung dieses Antrags nicht gebunden, weil es sich dabei offenbar um einen Schreibfehler (vgl § 138 S 1 SGG) handelt und die Klägerin zweifellos einen Waisenrentenanspruch ab dem 1.7.2013 geltend gemacht hat (§ 123 SGG).

9

Gemäß § 63 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB VII haben Hinterbliebene Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, wenn der Tod des Versicherten infolge eines Versicherungsfalles eingetreten ist (S 2 aaO). Kinder von verstorbenen Versicherten erhalten Hinterbliebenenrente in Form der Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben (§ 67 Abs 1 Nr 1 SGB VII). Halbwaisenrente wird nach § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet. Eine Schulausbildung im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert (§ 67 Abs 3 S 2 SGB VII idF des Art 4 Nr 2 Buchst a des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21.7.2004 (BGBl I 1791, 1802)). Nach den nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffenen und damit für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil des LSG (§ 163 SGG) liegen diese Voraussetzungen vor: Die 1994 geborene Klägerin, deren Mutter noch lebt, ist Tochter und Hinterbliebene des Versicherten, der am 22.12.1998 infolge eines Arbeitsunfalls verstorben ist. Vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres besuchte sie vom 19.8.2013 bis zum 17.6.2014 in Hessen die Fachoberschule, die nach den bindenden

Feststellungen des LSG (§ 162 SGG) zum einschlägigen, nicht revisiblen § 37 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zu den studienqualifizierenden "Schulen" zählt. Damit befand sie sich "in Schulausbildung", und zwar im Vollzeitunterricht (§ 37 Abs 2 S 5 HSchG), dh mit einem tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden (§ 67 Abs 3 S 2 SGB VII).

10

Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Klägerin bereits eine Berufsausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten erfolgreich abgeschlossen hatte, als sie am 19.8.2013 den Besuch der Fachoberschule aufnahm. Dabei ist bedeutungslos, dass Ausbildungsförderung gemäß § 7 Abs 1 S 1 BAföG grundsätzlich nur für die Erstausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet wird (BVerwG Urteile vom 29.11.2018 - 5 C 10/17 - Juris RdNr 12 und vom 4.6.1981 - 5 C 41.79 - Buchholz 436.36 § 7 BAföG Nr 23 S 18; Nolte in Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, 2. Aufl 2018, § 7 BAföG RdNr 3). Ebenso unerheblich ist, ob die Klägerin gemäß § 1610 Abs 2 BGB gegen den Versicherten, wenn er noch lebte, Anspruch auf Ausbildungsunterhalt für den Besuch der Fachoberschule gehabt hätte, was hier zumindest zweifelhaft ist. Denn nach der Rechtsprechung des BGH müssen Eltern grundsätzlich nicht für die Kosten einer zweiten oder weiteren Ausbildung aufkommen, wenn sie ihre Unterhaltungspflicht durch Finanzierung einer begabungsgerechten abgeschlossenen Berufsausbildung erfüllt haben (BGH Urteil vom 17.5.2006 - XII ZR 54/04 - NJW 2006, 2984, RdNr 14, 17). Dahinter steht der Gedanke, dass die Belange unterhaltspflichtiger Eltern, zB ihre eigene Lebensplanung auf die mutmaßliche Länge etwaiger Unterhaltslasten einzustellen, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen (BGH Beschluss vom 8.3.2017 - XII ZB 192/16 - NJW 2017, 1478, RdNr 14 und Urteil vom 17.5.2006 - XII ZR 54/04 - NJW 2006, 2984, RdNr 17; zuletzt OLG Stuttgart Beschluss vom 22.11.2018 - 11 UF 159/18 - Juris RdNr 21).

11

Gleichwohl ist der Halbwaisenrentenanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht auf Erstausbildungen begrenzt. Hierfür können weder die einschlägigen Vorschriften des BAföG oder BGB als ergänzende "Orientierungs- bzw Auslegungshilfe" herangezogen werden noch enthält § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII entsprechende Beschränkungen als ungeschriebene (negative) Tatbestandsmerkmale bzw Ausnahmetatbestände. Schließlich ist auch der Normwortlaut des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII nicht im Wege teleologischer Reduktion (Restriktion) auf Erstausbildungen einzuzengen (zum Verhältnis von ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen und teleologischer Reduktion vgl Busse, SGB 2016, 650, 652; Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 3. Aufl 2014, S 147; Reimer, Juristische Methodenlehre, 2016, RdNr 622; Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl 2012, § 11 II b). Dies ergibt die Auslegung anhand der anerkannten Methoden der Gesetzesinterpretation nach dem Wortlaut der Norm (dazu 1.), dem systematischen Zusammenhang (dazu 2.), der Entstehungsgeschichte (dazu 3.) sowie ihrem Sinn und Zweck (dazu 4.), mit denen der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers zu ermitteln ist, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist (stRspr, BVerfG Urteile vom 19.3.2013 - 2 BvR 2628/10 ua - BVerfGE 133, 168, 205 und vom 20.3.2002 - 2 BvR 794/95 - BVerfGE 105, 135, 157 sowie Beschlüsse vom 26.8.2014 - 2 BvR 2400/13 - NJW 2014, 3504 RdNr 15 und vom 17.5.1960 - 2 BvL 11/59 ua - BVerfGE 11, 126, 130 f; BSG Urteile vom 15.12.2016 - B 5 RE 2/16 R - SozR 4-2600 § 3 Nr 7 RdNr 29 und vom 23.5.2017 - B 1 KR 24/16 R - SozR 4-2500 § 301 Nr 8 RdNr

14). Die Waisenrente ist bis zum 30.6.2014 zu befristen (5.) und auch für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten vom 1.7. bis 18.8.2013 zu zahlen (6.).

12

1. Der Wortlaut des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII enthält keine Begrenzung des Waisenrentenanspruchs auf die Erstausbildung, wenn er voraussetzt, dass sich die Waise "in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet". Dabei ist das Bindewort "oder" keinesfalls ausschließend (dh exklusiv im Sinn eines "entweder oder") zu verstehen. Denn weder die Unfallversicherungsträger noch Rechtsprechung oder Literatur bezweifeln, dass Ansprüche auf Waisenrenten sowohl für die Schulausbildung als auch für die Berufsausbildung in Betracht kommen (können). Folglich wird die Konjunktion "oder" im nicht-ausschließenden Sinne (inklusive) verwendet und erfasst somit Schulausbildung oder Berufsausbildung oder beides. Sind beide Ausbildungsstationen somit prinzipiell gleichrangig und gegenseitig austauschbar, ist angesichts der Vielgestaltigkeit der möglichen und zu regelnden Lebensverläufe gerade junger Erwachsener zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr, die den (Unfall-)Tod eines Elternteils verkraften mussten, bedeutungslos, dass die Vorschrift die "Schulausbildung" vor der "Berufsausbildung" nennt und den Singular anstelle des Plurals verwendet. Mit der gewählten Reihenfolge der Tatbestandsalternativen (erst Schul- dann Berufsausbildung) ordnet sich das Gesetz vielmehr den eingeschränkten Darstellungsmöglichkeiten eines Fließtextes unter und orientiert sich allenfalls an der chronologischen Typik, wonach die Schulausbildung der Berufsausbildung häufig vorausgeht, ohne damit zugleich konsekutive Schulausbildungen von einem Waisenrentenanspruch auszuschließen. Die Verwendung des Singulars trägt ebenfalls den sprachlichen Grenzen Rechnung, zumal die alternative Benutzung des Plurals neue Auslegungsprobleme und Zweifelsfragen aufwerfen würde, weil dann unter Bezugnahme auf den vermeintlich "klaren" Wortlaut argumentiert werden könnte, dass ein Anspruch auf Waisenrente die Absolvierung mehrerer Ausbildungen voraussetze. Hierauf weist die Revisionserwiderung zu Recht hin. Da kein juristisch-fachspezifischer Sprachgebrauch existiert, der konsequent und ausnahmslos dem verwendeten Numerus und der Reihenfolge normierter Tatbestandsalternativen Relevanz für die Auslegung des Gesetzes zuschreibt, sind die Schlussfolgerungen der Beklagten aus dem Normwortlaut mit hin keinesfalls zwingend.

13

2. Unter systematischen Gesichtspunkten ist entscheidend, dass § 67 SGB VII die Voraussetzungen des Waisenrentenanspruchs eigenständig ausgestaltet und regelt, ohne die Bestimmungen des BAföG bzw die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Schadensersatz wegen Unterhaltsentziehung durch Tötung des Unterhaltspflichtigen (§ 844 Abs 2 BGB) oder das Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff BGB) ausdrücklich oder stillschweigend - zB im Wege der direkten oder indirekten Verweisung - miteinzubeziehen. Der Anspruch auf (Halb-)Waisenrente ersetzt in typisierender, generalisierender und stark pauschalierender Weise den Ausbildungsunterhalt, den der Versicherte ggf gemäß §§ 1601, 1602 Abs 2, § 1610 BGB hätte gewähren müssen, wenn er nicht verstorben wäre (vgl BSG Urteile vom 1.6.2017 - B 5 R 2/16 R - BSGE 123, 205 = SozR 4-2600 § 48 Nr 6, RdNr 23; vom 17.4.2008 - B 13/4 R 49/06 R - BSGE 100, 210 = SozR 4-2600 § 48 Nr 3, RdNr 18, 20; vom 17.4.2007 - B 5 R 62/06 R - SozR 4-2600 § 58 Nr 8 RdNr 26 und vom 18.6.2003 - B 4 RA 37/02 R - SozR 4-2600 § 48 Nr 2 RdNr 17; jeweils zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung). Dies geschieht in der Weise, dass der stets solvente Unfallversicherungsträger an die Stelle des verstorbenen Versicherten tritt und der Wert des Rechts auf Hinterbliebenenrente - ohne die Identität der Unterhaltsschuld

zu wahren - "pauschal" 20 vH des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 81 ff SGB VII) des Versicherten beträgt (§ 68 Abs 1 Nr 1 SGB VII). Aufgrund der damit verbundenen kompletten Loslösung des unfallversicherungsrechtlichen Waisenrentenanspruchs von den zivilrechtlichen Unterhalts(ersatz)regelungen kommt ein Rückgriff auf die einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften oder ausbildungsförderungsrechtlichen Regelungen weder unmittelbar noch mittelbar als ergänzende "Orientierungs- bzw Auslegungshilfe" bei der Interpretation der Rechtsbegriffe "Schul- oder Berufsausbildung" in Betracht. Belange unterhaltspflichtiger Eltern, die die Begrenzung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs rechtfertigen (können), sind auf Seiten der staatlichen Unfallversicherungsträger (§ 29 Abs 1 SGB IV) von vornherein nicht zu berücksichtigen.

14

Die Begrenzungen des Ausbildungsunterhalts (§ 1610 Abs 2 BGB) und der Ausbildungsförderung (§ 7 Abs 1 S 1 BAföG) auf die sog "Erstausbildung" sind auch nicht bereits als ungeschriebene (negative) Tatbestandsmerkmale bzw ungeschriebene Ausnahmen in § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII enthalten. Denn § 31 SGB I bestimmt über den allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes (Art 20 Abs 3 GG) hinaus, dass Rechte in den Sozialleistungsbereichen, zu denen auch die Renten an Hinterbliebene aus der gesetzlichen Unfallversicherung zählen (§ 22 Abs 1 Nr 4 SGB I), nur "aufgehoben werden" dürfen, "soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt". Mit der insoweit notwendigen "Schriftlichkeit" ist die - gedankliche - Hinzufügung ungeschriebener gesetzlicher Tatbestandsmerkmale zu Lasten Versicherter und ihrer Hinterbliebenen grundsätzlich unvereinbar (vgl dazu Senatsurteil vom 29.1.2019 - B 2 U 21/17 R - Juris RdNr 17 (BSGE und SozR 4 vorgesehen); Busse, SGB 2016, 650, 652). Zu den formellen Gesetzen (dazu ausführlich Spellbrink in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Dezember 2018, § 31 SGB I RdNr 17), die mittelbar oder unmittelbar die Anwendung familienrechtlicher Bestimmungen in diesem Sinne "vorschreiben", zählt § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst d SGB VII, wonach der Waisenrentenanspruch für Waisen mit "körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung" nur besteht, wenn sie deshalb außerstande sind, "sich selbst zu unterhalten" (zur damit erfolgten direkten Anknüpfung an § 1602 Abs 1 BGB vgl BSG Urteil vom 29.5.1979 - 4 RJ 33/78 - SozR 2200 § 1267 Nr 20), sowie § 66 Abs 1 S 2 SGB VII, der ausdrücklich auf die §§ 1572, 1573, 1575 oder § 1576 BGB verweist. Angesichts dieser expliziten und teils normgenauen Bezugnahmen auf das familienrechtliche Unterhaltsrecht im unmittelbaren Regelungsumfeld des § 67 SGB VII bleibt für ein stillschweigendes "Hineinlesen" dieser einschränkenden Bestimmungen in den Halbwaisenrententatbestand aus logisch-systematischer Sicht kein Raum. Verweist das Gesetz innerhalb derselben Vorschrift sowie innerhalb desselben Unterabschnitts ("Leistungen an Hinterbliebene", §§ 63 ff SGB VII) auf bestimmte Normen außerhalb des SGB VII, so verdeutlicht es damit hinreichend, dass im Übrigen gerade nicht auf andere Bestimmungen im BGB und erst recht nicht im BAföG (stillschweigend) Bezug genommen werden soll. Folglich ist das unfallversicherungsrechtliche Waisenrentenrecht aus sich heraus auszulegen und ein Anspruch auf Halbwaisenrente aus logisch-systematischem Blickwinkel auch dann zu bejahen, wenn ein Schulbesuch nach abgeschlossener Berufsausbildung erfolgt.

15

Nichts anderes ergibt sich aus dem Beschluss des BVerfG vom 18.6.1975 (1 BvL 4/74 - BVerfGE 40, 121 = SozR 2400 § 44 Nr 1), auf dessen "Vorgaben" sich die Beklagte beruft. Darin hat das BVerfG mit Gesetzeskraft (Art 94 Abs 2 S 1 GG, § 31 Abs 2 S 1 BVerfGG) entschieden, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Waisen, die

sich infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst unterhalten können, Waisenrente aus der Angestelltenversicherung nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten (§ 44 S 2 AVG). Diese Entscheidung des BVerfG hat für die hier vorliegende Fallkonstellation ersichtlich keine Relevanz. Im Übrigen bezieht sich die in § 31 Abs 1 BVerfGG angeordnete Bindungswirkung nur auf die Ausführungen des BVerfG zur Auslegung der Verfassung, wie sie sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen ergeben (stRspr; vgl BVerfG Beschlüsse vom 10.6.1975 - 2 BvR 1018/74 - BVerfGE 40, 88, 93 f mwN, vom 12.11.1997 - 1 BvR 479/92 - BVerfGE 96, 375, 404, vom 26.10.2004 - 2 BvR 955/00 ua - BVerfGE 112, 1, 40, vom 16.3.2005 - 2 BvL 7/00 - BVerfGE 112, 268, 277 und vom 8.9.2010 - 2 BvL 3/10 - NJW 2011, 441 RdNr 12). Deshalb handelt es sich bei den Darlegungen des BVerfG zum Sinn und Zweck der Waisenrenten (in der gesetzlichen Rentenversicherung) zum typischen Unterhaltsbedarf eines Kindes sowie zum Wegfall von Waisenrenten um keine verbindlichen "Vorgaben", an die der Senat gebunden sein könnte und die er als "gesetzesgleiche Obersätze" beachten und seiner Entscheidung zugrunde legen müsste.

16

Auch das Anfrageverfahren gemäß § 41 Abs 3 SGG ist nicht einzuleiten, weil der erkennende Senat nicht von Entscheidungen anderer Senate des BSG abweicht. Eine Divergenz zu den Entscheidungen des ehemals für Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung zuständigen 4. Senats (BSG Urteil vom 18.6.2003 - B 4 RA 37/02 R - SozR 4-2600 § 48 Nr 2) oder des 5. Senats des BSG (BSG Urteil vom 1.6.2017 - B 5 R 2/16 R - BSGE 123, 205 = SozR 4-2600 § 48 Nr 6) liegt nicht vor. Obgleich § 48 Abs 4 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VI einerseits und § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII andererseits annähernd wortidentisch formuliert sind, ist im Hinblick auf die Auslegung dieser Vorschriften keine Divergenz iS des § 41 Abs 2 SGG ersichtlich, sodass sich Anfragen iS des § 41 Abs 3 S 1 SGG an den 5. und 13. Senat erübrigen, die derzeit für Streitigkeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig sind (vgl zu den Anforderungen Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, § 41 RdNr 13 ff mwN). Es stellt sich vorliegend schon keine Rechtsfrage, deren Beantwortung in den genannten Entscheidungen der anderen Senate des BSG rechtserheblich gewesen ist. Zwar verweist die Beklagte darauf, dass nach der Rechtsprechung des 4. Senats zur Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung (BSG Urteil vom 18.6.2003 - B 4 RA 37/02 R - SozR 4-2600 § 48 Nr 2 RdNr 17 = Juris RdNr 23) die "Berufsausbildung" mit dem ersten auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Abschluss waisenrentenschädlich beendet sei. Diese Entscheidung betraf jedoch gerade nicht die Rechtsfrage, ob eine grundsätzlich einen Waisenrentenanspruch begründende Schulausbildung iS des § 48 Abs 4 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VI auch dann vorliegt, wenn bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde. Der 4. Senat hatte in seinem Urteil vom 18.6.2003 vielmehr zu entscheiden, ob nach einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs der Soziologie mit Magisterprüfung während des nachfolgenden Promotionsstudiums ein Anspruch auf eine Waisenrente besteht. Dies hat er verneint, weil das Soziologiestudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen war und ein Promotionsstudium grundsätzlich keine Berufsausbildung iS des § 48 Abs 4 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VI ist (BSG Urteil vom 18.6.2003 - B 4 RA 37/02 R - SozR 4-2600 § 48 Nr 2 RdNr 20 f = Juris RdNr 26 f). Dagegen ist hier zu entscheiden, ob eine Schulausbildung nach Abschluss einer (ersten) Berufsausbildung einen Anspruch auf eine Waisenrente der gesetzlichen Unfallversicherung begründet. Auch der 5. Senat hat in seinem Urteil vom 1.6.2017 (B 5 R 2/16 R - BSGE 123, 205 = SozR 4-2600 § 48 Nr 6) nicht über einen Waisenrentenanspruch aus

der gesetzlichen Rentenversicherung während einer konsekutiven Schulausbildung, sondern darüber entschieden, ob während der Unterbrechung einer Ausbildung iS des § 48 Abs 4 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VI wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit Waisenrente zu zahlen ist, und dies verneint. In beiden Entscheidungen wird zwar auf die pauschal den Unterhalt ersetzende Funktion der Waisenrente verwiesen, es wird jedoch weder das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs als Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente angenommen noch die Rechtsfrage entschieden, ob der Abschluss einer ersten Berufsausbildung der Gewährung einer Waisenrente während einer nachfolgenden Schulausbildung entgegensteht.

17

Eine Divergenz, die das Anfrageverfahren auslösen könnte, liegt schließlich auch deshalb nicht vor, weil eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung nur bei gleichen oder vergleichbaren Sachverhalten gegeben ist, auf die jeweils dieselben Rechtsnormen bzw identische Rechtssätze anzuwenden sind (vgl dazu Leitherer, aaO, § 41 RdNr 9). Dies ist hier indes nicht der Fall. Denn anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung entschädigt die gesetzliche Unfallversicherung die Hinterbliebenen durch Geldleistungen (vgl § 1 Nr 2 aE SGB VII) dafür, dass Versicherte infolge eines Versicherungsfalles (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, § 7 Abs 1 SGB VII) verstorben sind, wobei der Senat offen lässt, ob die Waisenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung damit - anders als diejenige aus der gesetzlichen Rentenversicherung - auch einen immateriellen Schadensausgleich enthält (zur Ersatzpflicht für das dem hinterbliebenen Kind zugefügte seelische Leid vgl jetzt § 844 Abs 3 BGB idF vom 17.7.2017, der am 22.7.2017 in Kraft getreten ist; zu den immateriellen Anteilen des Verletztenrentenanspruchs vgl auch BVerfG Beschluss vom 7.11.1972 - 1 BvL 4/71 ua - BVerfGE 34, 118 = SozR Nr 95 zu Art 3 GG sowie Köhler, VSSR 2018, 109 ff). Jedenfalls stellt das Unfallversicherungsrecht als sozialversicherungsrechtliches Sondersystem Unfallversicherte und ihre Hinterbliebenen - pauschaliert betrachtet - günstiger als solche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Vorrang der Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird zB dadurch deutlich, dass sie gemäß § 93 Abs 1 Nr 2 SGB VI auf die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit angerechnet wird, "als die Summe der zusammen-treffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt". Aufgrund des Entschädigungsgedankens, der die gesetzliche Unfallversicherung beherrscht, und des Zurücktretens der Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung liegen weder vergleichbare Sachverhalte noch die erforderliche Identität der Rechtsfragen vor, die eine vorlagepflichtige Divergenz begründen könnten (vgl BSG Urteil vom 16.12.2004 - B 9 VS 1/04 R - BSGE 94, 133, 138 = SozR 4-3200 § 81 Nr 2, RdNr 21 f; Leitherer, aaO, § 41 RdNr 9).

18

3. Die Entstehungsgeschichte des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII idF des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes bietet ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass der Halbwaisenrentenanspruch mit Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses enden sollte. Die Begründung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Neufassung des § 67 SGB VII durch Art 3 Nr 2 Buchst a im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 9.12.2003 (BT-Drucks 15/2149 S 30) geht auf dessen Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a nicht ein. Nach der Begründung der Bundesregierung vom

24.8.1995 zur beabsichtigten Einführung des § 67 SGB VII durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz - UVEG (BT-Drucks 13/2204 S 92) "besteht der Anspruch bis zum 27. Lebensjahr wie im geltenden Recht (§ 595 Abs 2 S 1 RVO)", wenn die Waise behindert ist, sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet. § 595 Abs 2 S 1 RVO war durch Art 6 Nr 13 Buchst b des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18.12.1989 (BGBl I 2261) eingeführt worden sowie am 1.1.1992 in Kraft getreten (Art 85 Abs 1 aaO) und ist mit Wirkung zum 1.9.1993 durch Art 3 Abs 8 Nr 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz - FÖJG) vom 17.12.1993 (BGBl I 2118) geringfügig modifiziert worden. In dieser letzten Fassung vom 17.12.1993, auf die sich die Begründung der Bundesregierung zur geplanten Einführung des § 67 SGB VII durch das UVEG (BT-Drucks 13/2204 S 92) bezieht, lautete § 595 Abs 2 S 1 RVO:

"Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten."

Daraus lässt sich ableiten, dass eine Einbeziehung des Unterhaltsrechts nur für Waisen mit "körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung" galt, woraus einerseits zu folgern ist, dass unterhaltsrechtliche Normen für Waisen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befanden, nicht heranzuziehen waren. Andererseits sollte nach dieser Gesetzesbegründung wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf Bestimmungen der RVO ("wie im geltenden Recht (§ 595 Abs 2 S 1 RVO)") zwischen dieser Vorgängernorm und ihrer Nachfolgenvorschrift (§ 67 SGB VII) strikte Kontinuität bestehen (dazu Möllers, Juristische Methodenlehre, 2017, § 4 RdNr 152). Aber auch zwischen § 595 Abs 2 S 1 RVO in seiner letzten Fassung und dessen Vorgängerregelungen bestand Kontinuität. Denn § 595 Abs 2 S 1 RVO idF des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz - UVNG) vom 30.4.1963 (BGBl I 241) verwies bis zum 31.12.1989 kontinuierlich auf die Vorschriften der Kinderzulage nach § 583 Abs 3 S 1 RVO, die ihrerseits längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt wurde, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befand, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistete oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift ist damit auf § 595 Abs 2 S 1 RVO in seiner letzten Fassung übertragbar.

19

Zur damaligen Rechtslage hatte das BSG (Urteil vom 27.1.1976 - 8 RU 2/75 - SozR 2200 § 583 Nr 1) bereits tragend ausgeführt, dass "einem Jugendlichen grundsätzlich nicht zum Nachteil gereichen" könne, "wenn er sich unmittelbar nach Schulentlassung über seinen künftigen Lebensberuf noch nicht im Klaren ist und dieses Ziel nicht von vornherein unbeirrbar anstrebt. Die dortige Waise hatte "nicht von vornherein einen konsequenten Berufsweg eingeschlagen", "sondern erst eine Ausbildung für den mittleren Staatsdienst" absolviert, trat "nach dem Wehrdienst zunächst wieder in den Staatsdienst ein", den sie "nach etwas über einem Jahr wieder verließ und dann erst nach einer vorübergehenden Tätigkeit als Anzeigenvertreter und einer missglückten Ausbildung als Verlagskaufmann" im Alter von fast 25 Jahren eine Berufsausbildung zum Redaktionsvolontär

aufnahm. Diese "weitere Berufsausbildung" hat das BSG ausdrücklich als eine den Waisenrentenanspruch begründende "Berufsausbildung" anerkannt und zur Begründung ausgeführt, "weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des Gesetzes" sei "zu entnehmen, dass Waisenrente nach vollendetem 18. Lebensjahr nur für das erste Ausbildungsverhältnis zu gewähren wäre" (BSG, aaO unter Hinweis auf BSG Urteil vom 7.7.1965 - 12 RJ 180/62 - BSGE 23, 166 = SozR Nr 17 zu § 1267 RVO).

20

Hieran anknüpfend hat der Senat mit Urteil vom 12.5.1992 (2 RU 7/92 - SozR 3-1200 § 42 Nr 2) "zu § 595 Abs 2 S 1 iVm § 583 Abs 3 S 2 RVO in der bis zum 1.1.1990 geltenden Fassung des UVNG" angenommen, dass "die typischen, grundlegenden Waisenrentenanspruchsvoraussetzungen" bei einem Studenten für die Dauer seines Studiums der Rechtswissenschaft vorgelegen haben, obwohl er zuvor erfolgreich zum Polizeihauptwachtmeister ausgebildet worden war und anschließend Dienst bei der Bereitschaftspolizei geleistet hatte. Dies belegt, dass schon unter Geltung der RVO der Halbwaisenrentenanspruch nicht auf berufsqualifizierende Erstausbildungen begrenzt war. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber durch die voll-explicite Bezugnahme auf das bis dato "geltende Recht" von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Vorgängernorm des § 595 Abs 2 S 1 RVO abweichen und sie nicht auf die hier maßgebende Vorschrift des § 67 SGB VII übertragen wollte.

21

4. Schließlich führt auch die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Norm zu keinem anderen Ergebnis. Der (Haupt-)Zweck der Waisenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht darin, den Unterhalt pauschaliert (§ 68 Abs 1 Nr 1 iVm §§ 81 ff SGB VII) zu ersetzen, den die Waise durch den versicherungsfallbedingten Tod des bis dahin unterhaltspflichtigen Versicherten mutmaßlich verloren hat, ohne dass es auf dessen gegenwärtige und zukünftige Zahlungsfähigkeit oder (ggf überobligatorische) Zahlungsbereitschaft ankommt. Dies entbindet den Unfallversicherungsträger von der im Einzelfall aufwändigen Prüfung, ob der unterhaltspflichtige Getötete leistungsfähig war (§ 1603 BGB) und Ansprüche gegen ihn durchsetzbar gewesen wären, wie sich bei hypothetischem Weiterleben der Unterhaltsanspruch des Berechtigten prognostisch (im Rahmen eines dynamischen Prozesses) entwickelt hätte (§ 844 Abs 2 S 1 Halbs 1 aE BGB), ob die Unterhaltspflicht gesteigert war (§ 1603 Abs 2 S 2, § 1609 BGB), ob mit Blick auf den anderen Elternteil ggf Ausfall- bzw Ersatzhaftung eingetreten ist (§ 1606 Abs 3 S 1, § 1607 Abs 1 BGB) und ob die Waise überhaupt unterhaltsbedürftig ist oder sich aus Einkommen bzw Vermögen, das unter Umständen erst aus der Erbschaft des Getöteten erworben wurde, ganz oder teilweise selbst unterhalten kann (§ 1602 Abs 1 BGB). Im Unterschied zum bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch des § 1610 Abs 2 BGB hängt die Waisenrente für eine Berufsausbildung somit nicht davon ab, ob Unterhaltsbedürftigkeit auf der einen und Unterhaltsfähigkeit auf der anderen Seite bestehen. Diese dem gesamten Unterhaltsrecht eigentümlichen Voraussetzungen fehlen dem Waisenrentenrecht, das sich vom bürgerlich-rechtlichen Familienrecht vollständig gelöst hat. Wenn im Hinterbliebenenrentenrecht bürgerlich-rechtliche Unterhaltsvoraussetzungen ausnahmsweise maßgeblich sein sollen, bestimmt dies das Gesetz ausdrücklich (vgl § 66 Abs 1 S 2, § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst d SGB VII).

22

Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber diese Konsequenzen bei der Schaffung der eigenständigen sozialrechtlichen Regelung des Waisenrentenrechts in § 67 SGB VII zumindest mitbedacht und damit mitbezweckt hat. Damit kommt der Waisenrente nicht nur Unterhaltersatzfunktion zu, sondern sie verfolgt mit der vollständigen Ablösung vom zivilrechtlichen Unterhaltsrecht und der Hinwendung zu einer typisierenden, generalisierenden und stark pauschalierenden Regelung auch den (Neben-)Zweck, die Unfallversicherungsträger von der komplexen Aufgabe zu entlasten, den jeweils zustehenden Unterhaltsbetrag nach Maßgabe der zivilrechtlichen Regelungen - auch unter Einbeziehung "unbilliger Härten" - von Amts wegen selbst zu ermitteln (§ 20 Abs 1 S 1 SGB X). Dieses Ziel der Verwaltungsvereinfachung, das neben die Unterhaltersatzfunktion der Waisenrente tritt, wird dadurch erreicht, dass der wertmäßig pauschalierte Waisenrentanspruch für Waisen, sofern sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ausnahmslos erst mit Vollendung des 27. Lebensjahres endet.

23

Dagegen spricht nicht, dass Waisenrente konsequenterweise auch für "eine Zweit-, ggf Dritt- oder auch noch Viert-Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres" zu gewähren wäre, was nach Ansicht der Beklagten "Fehlanreize" schüfe und die beitragspflichtigen Unternehmer (§ 150 Abs 1 S 1 SGB VII) unbillig belasten könnte. Denn um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Waisenrenten auszuschließen, müssen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall von Amts wegen (§ 20 Abs 1 S 1 SGB X) sorgfältig prüfen, ob sich die Waise nach abgeschlossener (Erst-)Ausbildung tatsächlich einer weiteren Schulausbildung bzw einer weiteren Berufsausbildung unterzieht und eine solche nicht nur vortäuscht, um so die Weiterzahlung der Waisenrente zu erreichen (zu derartigen Scheinausbildungen vgl bereits BSG Urteil vom 7.7.1965 - 12 RJ 180/62 - BSGE 23, 166, 168 = SozR Nr 17 zu § 1267 RVO unter Hinweis auf RVA, EuM 29, 140 und 436). Eine solche Scheinausbildung wird insbesondere anzunehmen sein, wenn ein Schulabschluss oder Beruf nicht ernstlich angestrebt wird (BSG, aaO). Für das Vorliegen eines derartigen Missbrauchstatbestands bestehen hier keine Anhaltspunkte, zumal die Klägerin die Fachoberschule - rückblickend - erfolgreich abgeschlossen hat.

24

Schließlich ist das Tatbestandsmerkmal der "Schulausbildung" in § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII auch nicht im Wege der teleologischen Restriktion auf Schulbesuche zu reduzieren, die zeitlich vor dem Abschluss einer (ersten) Berufsausbildung liegen. Die Methode der teleologischen Reduktion erfordert den Nachweis einer verdeckten (Ausnahme-)Lücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des (Waisenrenten-)Rechts (vgl dazu BVerfG Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23.5.2016 - 1 BvR 2230/15 und 1 BvR 2231/15 - Juris RdNr 54; BSG Urteil vom 28.6.2018 - B 5 R 25/17 R - BSGE (vorgesehen) = SozR 4-2600 § 51 Nr 2 RdNr 26). Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die auszulegende Vorschrift (§ 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII) nach ihrem Wortsinn auch Fälle (Schulausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung) erfasst, auf die sie nach den erkennbaren Regelungsabsichten des Normgebers unanwendbar sein soll (BVerwG Urteil vom 7.5.2014 - 4 CN 5/13 - Juris RdNr 14), weil die Entstehungsgeschichte und der Sinn und Zweck der Norm sowie der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (BVerfG Beschluss vom 7.4.1997 - 1 BvL 11/96 - NJW 1997, 2230, 2231; Senatsurteile vom 4.12.2014 - B 2 U 18/13 R - BSGE 118, 18 = SozR 4-2700 § 101 Nr 2, RdNr 27 und vom

19.12.2013 - B 2 U 17/12 R - SozR 4-2700 § 73 Nr 1 RdNr 20 ff; BSG Urteil vom 18.8.2011 - B 10 EG 7/10 R - BSGE 109, 42 = SozR 4-7837 § 2 Nr 10; RdNr 27; Spellbrink in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Dezember 2018, § 31 SGB I RdNr 25).

25

Hier ist jedoch eine solche verdeckte (Ausnahme-)Lücke nicht feststellbar. Der Gesetzgeber hat sich in § 31 SGB I die Änderung und Aufhebung sozialer Rechte ausdrücklich selbst vorbehalten, was sowohl die Feststellung als auch die Ausfüllung etwaiger Lücken einschließt. Damit stärkt er das Prinzip der Rechtssicherheit (Art 20 Abs 3 GG) in den Sozialleistungsbereichen des SGB, das die strikte Beachtung des geschriebenen Rechts verlangt. § 31 SGB I geht vom Konzept her von einer "lückenlosen Rechtsordnung" aus, aus der jeder Bürger seine Rechtsansprüche (vgl § 38 SGB I) selbst ablesen kann und der Verwaltung nur eine dienende Funktion zukommt (Spellbrink, aaO, § 31 SGB I RdNr 3 unter Hinweis auf Eichenhofer in ders/Wenner, SGB I, 2. Aufl 2018, § 31 RdNr 12&8201; ff). Korrekturen oder Ergänzungen des geschriebenen Rechts kommen somit nur in Betracht, wenn dadurch iS des § 2 Abs 2 Halbs 2 SGB I sichergestellt wird, dass die sozialen Rechte des Einzelnen möglichst weitgehend (dh lückenlos) verwirklicht werden (dazu Spellbrink, aaO, § 31 RdNr 25) oder wenn eine Lücke aus verfassungsrechtlichen Gründen geschlossen werden muss (Hillgruber, JZ 1996, 118, 122). Vorliegend würde die teleologische Reduktion die sozialen Rechte der Hinterbliebenen einschränken und die Verfassung gebietet es nicht ansatzweise, Waisenrenten während einer sekundären Schulausbildung auszuschließen, wenn zuvor eine (erste) Berufsausbildung abgeschlossen worden ist. Für einen solchen Regelungsplan des Gesetzgebers sprechen auch weder die Entstehungsgeschichte und der Sinn und Zweck des § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VII noch der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen, wie bereits die Normauslegung ergeben hat.

26

5. Obgleich die Klägerin eine Weiterbewilligung ihrer Halbwaisenrente über den 30.6.2013 hinaus erst am 15.11.2013 beantragt hat, ist sie im Anschluss an die unvermeidbare Übergangszeit zwischen dem 1.7. und dem 18.8.2013 nahtlos aufgrund der Aufnahme der Fachoberschulausbildung am 19.8.2013 weiterzuzahlen. Denn nach § 72 Abs 2 S 1 SGB VII werden Renten an Hinterbliebene vom Todestag an geleistet. Lediglich Hinterbliebenenrenten, die auf Antrag geleistet werden, werden vom Beginn des Monats an gezahlt, der der Antragstellung folgt (§ 72 Abs 2 S 2 SGB VII). Waisenrenten nach § 67 SGB VII werden indes nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen geleistet (§ 19 S 2 SGB IV).

27

Da die Anspruchsvoraussetzungen für die Halbwaisenrente mit dem Abschluss der Fachoberschule am 17.6.2014 wegfielen, war sie gemäß § 73 Abs 2 S 1 SGB VII nur bis zum 30.6.2014 zu leisten und der Urteilsausspruch des SG gemäß § 73 Abs 5 S 2 SGB VII entsprechend zu befristen, was auch das LSG nicht verkannt hat.

28

6. Schließlich besteht auch für die Übergangszeit vom 1.7. bis 18.8.2013 gemäß § 67 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst b SGB VII idF des Art 4 Nr 2 Buchst a des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21.7.2004 (BGBl I 1791, 1802) Anspruch auf (Halb-)Waisenrente. Danach wird Halbwaisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen

zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes iS des Buchstabens c liegt. Die Klägerin befand sich vom 20.6.2013 (Abschluss der Ausbildung) bis zum 18.8.2013 (Beginn der Fachoberschulausbildung) für einen Zeitraum von weniger als vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, nämlich zwischen einer Berufs- und (Fachober-)Schulausbildung.

29

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.